

Satzung der Ökumenischen Initiative Lüttringhausen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Ökumenische Initiative Lüttringhausen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Verein bezweckt darüber hinaus die Förderung von der Erziehung und der Volks- und Berufsausbildung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens durch zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für ehrenamtliche und bezahlte Arbeit.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere wie folgt erreicht werden:
 - a) Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung. Dabei soll ein wesentlicher Themenschwerpunkt die in § 2 (1) genannten Zwecke sein.
 - b) Unterstützung von Projekten, die der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens dienen.
 - c) Unterstützung von Menschen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind.
4. Damit wird der Verein tätig im Sinne von Diakonie und Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen und Katholischen Kirche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

6. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zwecken und der Satzung des Vereins zustimmen.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller hiergegen Beschwerde bei der Mitgliederversammlung des Vereins einlegen, die befugt ist, den Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit abzulehnen.

4. Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung;
diese ist zu jedem Quartalsende mit einer Frist von 1 Monat zulässig;

b) durch Ausschluss:
dieser kann durch die Mitgliederversammlung bei schuldhaftem Zuwiderhandeln gegen die Vereinszwecke mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Vor der Entscheidung ist das Mitglied durch den Vorstand zu hören.

c) durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch die Auflösung der juristischen Person.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Die Mitglieder der Organe sowie angestellt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in der Regel in einer Kirche Mitglied sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehört.

Juristische Personen als Mitglieder müssen solchen Kirchen zuzuordnen sein.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand bei einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse postalisch oder per E-Mail gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Lüttringhauser Anzeiger erfolgen, wobei ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

4. In der Mitgliederversammlung hat jede juristische Person und jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

5. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden bei Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 9 und § 10, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- b) Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- c) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern;
- d) Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Vereins und Auflösung des Vereins;
- e) Ausschluss vom Mitgliedern des Vereins.

8. Die Mitgliederversammlung hat den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfung zur Kenntnis zu nehmen.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Schriftführerin / dem jeweiligen Schriftführer des Vereins im Verhinderungsfall durch eine / einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Protokollführerin / zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der / dem Vorsitzenden,
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
- d) der Schriftführerin / dem Schriftführer,
- e) bis zu vier Beisitzer/innen. Einer/eine der Besitzer/innen muss Mitglied des ehrenamtlichen Mitarbeiterteams sein.

2. Mindestens eine der unter Abs. 1 a) und b) genannten Personen muss evangelisch sein.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Die / der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister bilden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des vorbezeichneten Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

5. Der Vorstand kann sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers (haupt-, nebenberuflich oder ohne Bezahlung) bedienen, die / der die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach Beschlüssen der Vereinsorgane zu führen hat. Diese / dieser ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen.

6. Die / der Vorsitzende im Verhinderungsfall die / der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

7. Die Schriftführerin / der Schriftführer – im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes - hat über die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das von ihm und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

8. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

9. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Alle Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen zu wählen. Der Beisitzer/die Beisitzerin, der/die das Mitarbeiterteam vertritt, wird auf Vorschlag der Mitarbeitenden gewählt. Sofern der Beisitzer/die Beisitzerin der Mitarbeitenden kein Vereinsmitglied ist, nimmt sie/er an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10. Vorstandsmitglieder scheiden aus durch *schriftlich formulierten* Rücktritt, Tod, Abwahl oder Ausschluss.

11. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

13. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung unverzüglich zwecks Nachwahl eines Vorstandsmitglieds einzuberufen.

§ 8 Ämter und Haftung

Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben ersetzt, es sei denn der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche betreffen, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins (§10) bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11 Anfallklausel

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an des Hilfswerk „Brot für die Welt“ und an das bischöfliche Hilfswerk, „Misereor e. V.“

Datum der Beschlussfassung: 29.10.2024